

Information der Öffentlichkeit

erstellt von: Schackmann

gültig seit: 16.07.2020

Information der Öffentlichkeit nach §8a Störfallverordnung

Nach § 8a sind Angaben nach Anhang V Teil 1 der Störfallverordnung der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. Diese Angaben werden auf der Homepage der Kanal-Schäfer Umweltservice GmbH unter www.kanal-schaefer.de veröffentlicht. Außerdem liegen diese Informationen im Eingangsbereich des Büros im Hummelbühl 4 aus.

1. Betreiberfirma: Kanal-Schäfer Umweltservice GmbH

Hummelbühl 9

71522 Backnang

Betriebsbereich Werk I

Hummelbühl 4 71522 Backnang

- 2. Der Betriebsbereich "Werk I" ist als Betrieb der unteren Klasse nach Störfallverordnung eingestuft. Die Anzeige nach § 7 Absatz 1 ist am 20.04.2020 dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft schriftlich mitgeteilt worden.
- 3. Tätigkeiten, die in Werk I ausgeführt werden

Die Kanal-Schäfer Umweltservice GmbH betreibt im Hummelbühl 4 eine Eindampfanlage für Abfälle, die überwiegend aus Wasser bestehen und einem kleineren Teil von schädlichen – hauptsächlich öligen – Bestandteilen. Durch diese Eindampfanlage wird das Wasser abdestilliert und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Die Schadstoffe bleiben in konzentrierte Form zurück (Konzentrat). Durch die Konzentrierung der Abfallstoffe werden einerseits sehr viele LKW-Fahrten eingespart, andererseits kann das Konzentrat, das einen sehr guten Heizwert besitz, als Brennstoff, beispielsweise zur Stromerzeugung oder zur Fernwärmeerzeugung, genutzt werden.

Die Eindampfanlage kann 2,5 cbm Wasser in der Stunde verarbeiten. Da jedes Anfahren der Anlage mit zusätzlichem Energieverbrauch verbunden ist, wird versucht die Anlage 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche betreiben zu können. Dazu kann sie außerhalb der Betriebszeiten durch Fernüberwachung geführt werden. Automatische Abschalteinrichtungen verhindern beispielsweise das Überfüllen von Tanks oder das Trockenlaufen des Verdampfers.

Um einen "rund um die Uhr Betrieb" zu ermöglichen ist allerdings erforderlich, dass immer genügend wässrige Abfälle zur Verfügung stehen. Daher sind auf dem Betriebsgelände sechs 80 cbm Tanks aufgestellt, in denen einerseits das zu verdampfendes Material vorrätig gehalten werden kann und andererseits das Konzentrat gesammelt werden kann. Die Tanks sind doppelwandig ausgelegt und stehen außerdem in einem Raum, der mit flüssigkeitsdichtem Betonboden gebaut ist. Dadurch besteht eine sehr hohe Sicherheit, dass keine Abfallstoffe unkontrolliert nach außen gelangen können.

Außerdem gibt es einen zweiten Lagerbereich, in dem verschiedene flüssige Abfälle in Gebinden bis zu maximal 1 cbm gelagert werden können. Es gibt Möglichkeiten, giftige oder ätzende oder wassergefährdende Abfälle in Regalsystemen mit Auffangwannen zu lagern. Es dürfen keine leicht

Information der Öffentlichkeit Seite 1 von 3



Information der Öffentlichkeit

erstellt von: Schackmann

gültig seit: 16.07.2020

brennbaren Abfälle dabei sein. In einem extra Gefahrgutschrank, der einen hohen Feuerwiderstandswert besitzt (F90-Schrank), können bis maximal 12 cbm Altöl gelagert werden.

In diesem zweiten Lagerbereich können auch feste und schlammige Abfälle gelagert werden, die allerdings nicht brennbar sein dürfen.

Um zu gewährleisten, dass nur genehmigte und geeignete Abfälle in Werk I gelagert und verarbeitet werden, steht ein Eingangslabor zur Verfügung.

4. Gefahreneinstufung der Abfallstoffe, die störfallrelevant sind

In Werk I sind große Mengen an flüssigen, ölhaltigen Abfallstoffen vorhanden. Bei unkontrolliertem Austreten besteht dabei eine erhebliche Gefahr für Gewässer. Sie können giftig für Fische sein und in Kläranlagen die biologischen Reinigungsstufen schädigen.

Es sind daneben noch gesundheitsschädliche, teilweise auch giftige Abfälle vorhanden. Diese liegen in kleineren geschlossenen Gebinden bis maximal 1 cbm pro Gebinde vor. Beispielsweise Pestizide aus kommunalen Schadstoffsammlungen oder metallhaltige Abfallstoffe aus Galvanikbetrieben sind hier zu nennen. Diese Abfallstoffe dürfen nicht auf die Haut gelangen oder eingeatmet werden. Es darf auf keinen Fall etwas davon verzehrt werden. Gefährliche Vergiftungserscheinungen bis hin zum Tod können sonst die Folge sein.

5. Warnung der Bevölkerung im Fall eines Störfalls

Ein möglicher Störfall, bei dem gefährliche Stoffe freigesetzt werden können, ist ein Brandereignis.

Die örtliche Feuerwehr wird über 112 alarmiert. Bei der örtlichen Feuerwehr liegen in einem Feuerwehrplan die erforderlichen Informationen vor, die zu einer sicheren Brandbekämpfung notwendig sind. Dazu gehört die Information über die Art der Gefahrstoffe, die Möglichkeiten, das Kanalsystem vom öffentlichen Kanalnetz abzusperren, die Lage der Hydranten vor Ort.

Bei entsprechender Rauchentwicklung wird nach Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr die Bevölkerung im Umkreis durch Lautsprecherdurchsagen dazu aufgefordert, Fenster geschlossen zu halten und sich nicht im Freien aufzuhalten.

Gutachterlich festgestellt ist ein Umkreis von maximal 110 m zum Lager hin als gefährdeter Bereich anzusehen.

Größere Explosionsereignissen sind nicht zu erwarten.

Wenn es die Lage erforderlich macht, werden auf der Homepage <u>www.kanal-schaefer.de</u> nähere Angaben zum konkreten Ereignis gegeben.

6. Überwachungsplan durch die zuständige Behörde nach § 17 der 12. BImSchV

Der Betriebsteil Werk I Hummelbühl 4 ist nach Bundesimmissionsschutzgesetz am 19.12.2019 genehmigt worden. Im Überwachungsplan des Regierungspräsidiums Stuttgart ist das Werk I als Betrieb nach Störfallverordnung der unteren Klasse eingestuft, so dass hier nach Inbetriebnahme eine drei-jährige vor-Ort-Besichtigung festgelegt ist. Die genaueren Inhalte der vor-Ort-Besichtigungen

Information der Öffentlichkeit
Seite 2 von 3



Information der Öffentlichkeit

erstellt von: Schackmann

gültig seit: 16.07.2020

können beim Regierungspräsidium Stuttgart – Referat Industrie / Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft eingesehen werden.

7. Weitere Informationsmöglichkeiten

Als weitere öffentlich zugängliche Informationsmöglichkeiten stehen die Berichte über vor-Ort-Begehungen des Regierungspräsidiums Stuttgart – Referat Industrie / Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft nach § 52a Abs. 5 BImSchG (Industrieemissionsrichtlinie) zur Verfügung.